Arbeitsgruppe Datenbanken und Informationssysteme

Universität Kaiserslautern

Seminar WS 2001/2002:

DB-Aspekte des E-Commerce, Schwerpunkt: Anwendungen

Rechtliche Grundlagen

von
Andreas Riethe
a_riethe@informatik.uni-kl.de

Übersicht

- Einleitung
- E-Commerce Richtlinie der EU und Vertragsrecht
- Internationales Privatrecht
- Kennzeichenrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Zusammenfassung

Einleitung

- Ohne Unrecht wären viele Gesetze überflüssig
- Gesetze historisch gewachsen und an territoriale Grenzen angelehnt
- E-Commerce als Querschnittsrechtsgebiet
  => rechtliche Unsicherheit
- wachsende Bedeutung von E-Commerce in der Zukunft
  => Unsicherheit beseitigen

Grobe Struktur des deutschen Rechts

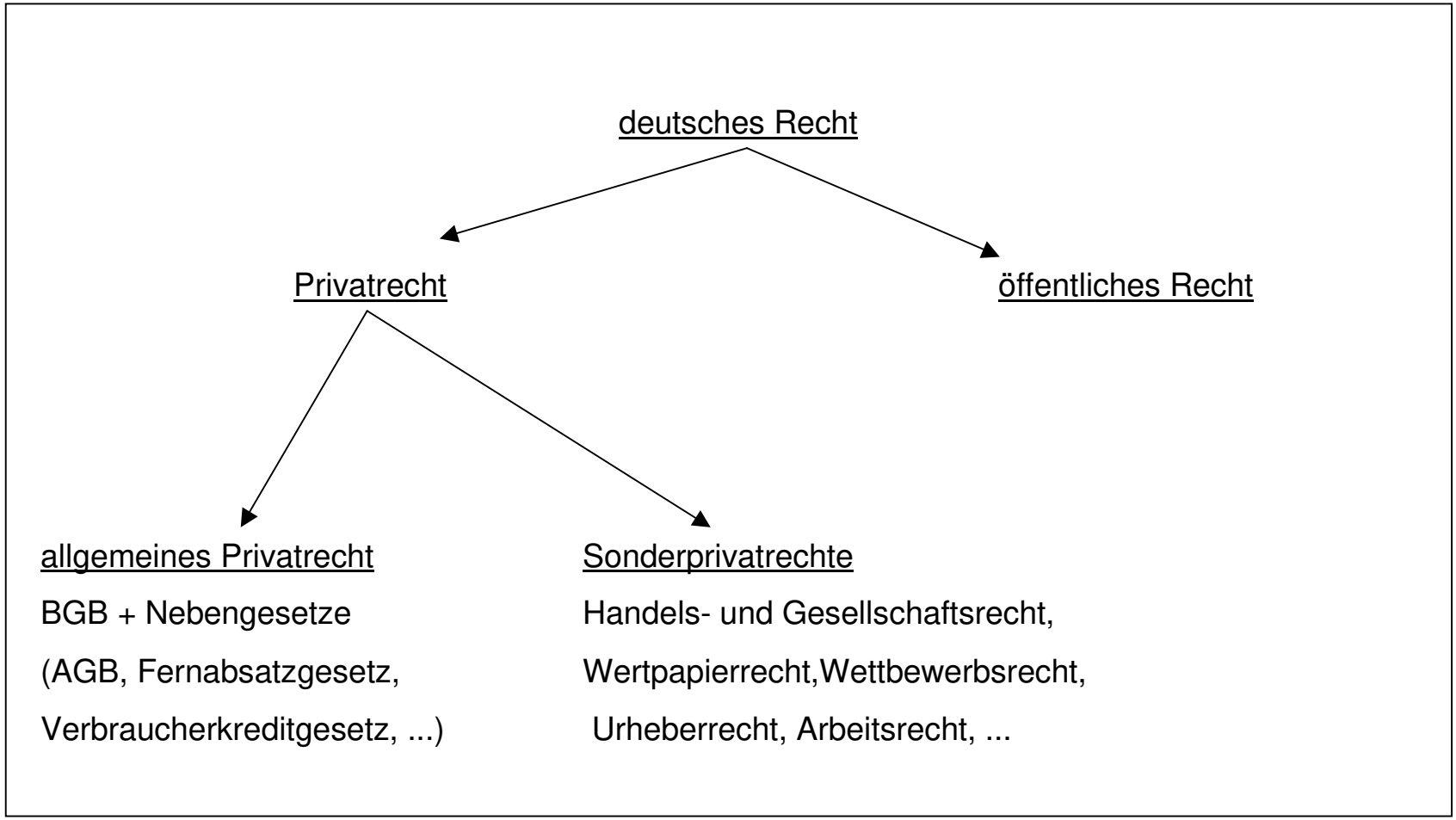

Die Europäische Union (EU)

- ein fortlaufender Prozeß
- hat ihren Anfang 1951 mit EGKS (6 Mitgliedstaaten),
  danach folgen EWG und EAG
- Ziel: politische und vor allem wirtschaftliche Einheit Europas
  Bsp.: europäische Währungsunion (Vertrag von Maastricht 1992)
- heute: 15 Mitgliedstaaten, Osterweiterung auf 28 Staaten geplant
- eigenes Rechtsorgan:
  - EU-Recht gilt vor nationalem Recht
  - Verordnungen
  - Richtlinien

E-Commerce Richtlinie der EU

- am 08. Juni 2000 verabschiedet, bis 17. Januar 2002 umzusetzen

- allg. Ziel: Dienste der Informationsgesellschaft vom europäischen Binnenmarkt profitieren lassen, insbesondere durch:
  - Dienstleistungsfreiheit
  - freier Warenverkehr
  - Freiheit des Personenverkehrs

- uneingeschränktes Angebot solcher Dienste, sofern sie nicht gegen lokale Gesetze verstoßen

- kein Mitgliedstaat darf die Dienstleistungsfreiheit einschränken, d. h. Dienste aus anderen EU-Ländern nachteilig behandeln

Eckpfeiler der EC-Richtlinie

- Definition des Niederlassungsorts eines Anbieters
  - direkte Steuern
  - indirekte Steuern
- Informationspflichten des Anbieters
- Offenbarungspflichten bzgl. Kommerzieller Kommunikation
  - opt-in und opt-out Prinzip
- Verantwortlichkeit des Dienstanbieters
- Abschluß und Gültigkeit eines Vertrages
- Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Vertragsabschluß

- Vorraussetzung:
  - Abgabe von 2 deckungsgleichen Willenserklärungen, üblicherweise Angebot und Annahme

- Vertragsabschluß im Internet durch:
  - verbindliches Angebot, das mit e-mail des Kunden angenommen wird
  - Bestellformular auf der Webseite
  - Austausch von mehreren e-mails zwecks Vertragsbildung

- EC-Richtlinie:
  - elektronischen Vertragsabschluß nicht benachteiligen

  ! bei Verbraucherverträgen:
  - Schritte zum Vertragsabschluß müssen klar aufgezeigt werden
  - Angaben über Speicherung und Zugang von Vertrag und AGB
  - Anbieten von geeigneten Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur
  - Senden einer Bestätigungsmail vom Anbieter

Die elektronische Willenserklärung

- Abgabe
  - „invitatio ad offerendum“ versus verbindliches Angebot
  - Signaturgesetz
- Zugang
  - geschäftlicher Bereich: am Ende des Werktages
  - privater Bereich: bei Kenntnisnahme
- Anfechtung und Unwirksamkeit
  - Motivirrtum
  - Inhaltsirrtum
  - Erklärungsirrtum
  - Übertragungsfehler
  - fehlende Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners
  - Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit des Vertrages

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- vorformulierte Vertragsbedingungen
  - Gewährleistung
  - Haftung
  - Eigentumsvorbehalt
  - ...

- Vorraussetzungen für Wirksamkeit:
  - leicht auffindbar
  - knapp und gut verständlich
  - in abspeicherbarer Form darzustellen
  - müssen vor Vertragsschluß vorliegen

- Beispiel für Unwirksamkeit:
  AGB, die bei der Installation von Software, also nach dem Kauf, akzeptiert werden müssen

Verbraucherschutz 1

- Außergerichtliche Streitbeilegung (bei E-Commerce)
  - Streitwert meist „gering“
  - Kläger und Angeklagter oft in verschiedenen Ländern
  - Schlichtungsstellen finden eine außergerichtliche Einigung
  - „European Extra-Judicial Network“ (EEJ-NET)

- Fernabsatzgesetz
  - 14-tägiges Rücktrittsrecht, ohne Nennung von Gründen
    - Ausnahme: verderbliche, individuell angefertigte oder versiegelte Ware, bei der das Siegel bereits geöffnet wurde
    - Verlängerung auf 4 Monate, falls Dienstanbieter versäumt vorgeschriebene Angaben zu machen
  - Bank hat Beweislast bei Kreditkartenmißbrauch

Verbraucherschutz 2

- Datenschutz-Richtlinie
  - vereinfacht Austausch von personenbezogenen Daten innerhalb der EU
  - einige strenge Anforderungen an die erhobenen Daten:
    - nicht ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte weiterzugeben
    - nur für den erhobenen Zweck zu verwenden
    - nur für notwendige Dauer aufzuheben
    - gemäß der Datensensibilität zu schützen
    - ...
  - „Safe Harbour“-Richtlinie
    - USA spezifisches Datenschutzabkommen
    - bei Anerkennung ist Datenaustausch möglich
    - analoge Richtlinien für andere Staaten geplant

Internationales Privatrecht (IPR)

- bestimmt in Fällen mit Auslandsberührung welche Rechtsordnung zur Anwendung kommt
- jedes Land hat sein eigenes IPR
- internationale Zuständigkeit bestimmt das anzuwendende IPR
- Zuständigkeit
  - **örtlich**: bestimmt das „beste“ Gericht innerhalb desselben Staates
  - **international**: bestimmt das „beste“ Gericht innerhalb verschiedener Staaten
  - Grundsatz: örtliche induziert internationale Zuständigkeit
    Bsp. : Anbieter eines Internetkatalogs
  - neben diesem Grundsatz gibt es noch viele staatsvertragliche Übereinkommen und gesetzliche Regelungen

IPR – Rechtswahl 1

- bei Verträgen
  - generell freie Rechtswahl durch Vertragspartner
  - Rechtswahl muß schriftlich fixiert werden, sonst nur Indizienschlüsse möglich
  - Besonderheit: bei Verbraucherverträgen behält der Verbraucher den Rechtsschutz seines Staates, wenn:
    - im Staat des Verbrauchers ein Angebot oder Werbung vorausgeht
    - der Vertragsschluß im Land des Verbrauchers stattfindet
    - beim Verkauf einer abzuholenden Sachleistung der Vertragsschluß in einem fremden Staat stattfindet, aber die Anreise des Verbrauchers vom Verkäufer extra zu diesen Zweck herbeigeführt wird

- bei unerlaubter Handlung
  - **Tatortregel:** Es gilt das Recht des Staates, in dem die unerlaubte Handlung eingetreten ist
  - oder das Recht des Staates, in dem der Erfolg eingetreten ist
  - Bsp. : Webseite mit diffamierendem Inhalt

IPR – Rechtswahl 2

- bei Urheberrechts-/Markenrechtsverletzungen
  - aufgrund internationaler Unterschiede noch nicht praktikabel geregelt
  - allg. gilt Schutzlandprinzip: Urheber- und Markenrechte sind auf nationaler Ebene geschützt
  - Bsp. : Problem einer global abrufbaren Webseite

- bei Wettbewerbsrecht
  - Es gilt das Recht des Landes, in dem der Verbraucher auf ein Angebot des widerrechtlich handelnden Anbieters Zugang hat
  - bei mehreren Möglichkeiten gilt das Recht des Landes mit dem strengsten Wettbewerbsrecht
  - Bsp. : Webseite eines widerrechtlich handelnden Anbieters
- Ordre Public (Art.6 EGBGB)
  - bei Verstoß gegen wesentliche Grundsätze oder Grundrechte, ist die Rechtsnorm eines anderen Staates nichtig
  - Anwendung eher selten

Kennzeichenrecht 1

- Kennzeichen wird unterschieden in:
  - **Marke:**
    - vorher als Warenzeichen bekannt
    - schützt alle Zeichen (Wörter, Abbildungen, Hörzeichen, 3d Gestaltungen, Farben und Farbzusammenstellungen)
    - Eintragung für Schutzansprüche nötig
  - **geschäftsläufige Bezeichnung:**
    - Unternehmenskennzeichen: geschäftsläufige Bezeichnung
    - Werktitel: förmliche Bezeichnung
    - Schutzanspruch durch Benutzungsaufnahme im geschäftl. Verkehr
  - **Name:**
    - bürgerlicher Name: durch Geburt vergeben, mehrfach benutzbar
    - Künstlername: Wahlname, evtl. Eintragung im Personalausweis
    - Schutzanspruch nur bei Künstlername durch Benutzungsaufnahme im geschäftl. Verkehr

Kennzeichenrecht 2

- Unterscheidungskraft
  - „Technik“ hat **keinen** prägenden Unterscheidungscharakter
    => kein schützbarer Begriff
  - Ausnahmen:
    - ein eigentlich nicht schützbarer Begriff ist bereits derart durch seine geschäftsläufigen Verwendung etabliert, daß ihm Unterscheidungscharakter zugesprochen werden kann (Bsp. : c´t)
    - mehrfache Verwendung eines geschützten Begriffs möglich, wenn dieser nur regional wirksam ist (Bsp. : Café am Markt)
- Zeitliche Priorität
  - Im Streitfall hat das ältere von 2 Kennzeichen generell Schutzanspruch
  - Zeitliche Bestimmung bei „geschäftsläufige Bezeichnung“ und „Künstlername“ zum Teil problematisch

Kennzeichenrecht 3

- Verwechslungsgefahr
  - beide Kennzeichen sind verwechselbar ähnlich

    und
  - die durch die Kennzeichen dargestellten Waren oder Dienstleistungen sind verwechselbar ähnlich

  => Unternehmen mit identischem Kennzeichen und unterschiedlichen Waren können kennzeichenrechtlich nebeneinander existieren

- Verwässerungsgefahr
  - ab einem gewissen Bekanntheits-/Berühmtheitsgrad des Kennzeichens ist bereits die identische Verwendung für Schutzansprüche ausreichend
  - Bekanntheits-/Berühmtheitsgrad muß individuell festgestellt werden

Kennzeichenrecht 4

- Schutzansprüche eines Kennzeichens:
  - Unterlassungsansprüche
  - Auskunftsansprüche
  - Löschungs- und Vernichtungsansprüche
  - Schadenersatzansprüche

- Haftungsbeispiel:
  Bei kennzeichenrechtlich bedingten Schadenersatzansprüchen, die durch einen Mitarbeiter verursacht wurden, haftet der Firmeninhaber, sofern der Mitarbeiter nicht vorsätzlich gehandelt hat

Wettbewerbsrecht 1

- Schutzansprüche:
  - Anspruch auf Unterlassung
  - Anspruch auf Auskunft
  - Anspruch auf Schadenersatz

- ist im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt

- für E-Commerce sind vor allem §§ 1 und 3 UWG interessant:
  - §1 besagt, daß alle geschäftlichen Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, wettbewerbswidrig sind
  - §3 schützt den Verbraucher vor irreführenden Geschäftspraktiken
  - diese weit gefaßten Aussagen wurden im Laufe der Zeit in einem Fallgruppensystem konkretisiert, das durchaus noch erweiterbar ist

Wettbewerbsrecht 2

- Fallgruppen:
  - **Kundenfang:** mittels unsachlicher Werbemethoden
  - **Behinderung von Konkurrenten:** über normalen Konkurrenzkampf hinausgehende Schädigung einzelner Mitbewerber
    Bsp. : unsachliche, vergleichende Werbung
  - **Ausbeutung:** alles, was über Nachahmungsfreiheit hinaus geht
    Bsp.: Übernahme eines Arbeitsergebnisses, ohne das der Hersteller Zeit hatte, das investierte Geld am Markt zurück zu verdienen
  - **Rechtsbruch:** bewußte Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen, um einen Wettbewerbsvorteil zu erschummeln
  - **Marktstörung:** der Versuch den Markt in seinem Gleichgewicht zu stören
    Bsp. : verlustbringende Niedrigpreisstrategie, um finanzschwächere Mitbewerber aus dem Markt zu drängen

Urheberrecht 1

- EU-Richtlinie zum Urheberrecht
  - am 09. April 2001 verabschiedet
  - **Ziel:** Angleichung der Urheberrechte zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Handels mit urheberrechtlich geschützten Gütern und Dienstleistungen
  - **Neuerung für Deutschland:** Ausnahme zum Vervielfältigungsrecht bei vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen (Bsp. : Browsing, Caching)

- Urheberrecht ist im Urhebergesetz (UrhG) geregelt:
  - **Urheberrecht:** erfordert individuelle und originäre, geistige Tätigkeit an einem Werk (Bsp. : Schreiben eines Buches)
  - **Leistungsschutzrecht (Verwandte Schutzrechte):** erfordern Leistung meist organisatorischer, finanzieller oder unternehmerischer Art zur Realisierung eines bereits vorhandenen Werkes
    (Bsp. : Inszenierung eines Buches als Film)

Urheberrecht 2

- Geschützte Werke:
  - **Sprachwerke:** auch Computerprogramme und Texte in Webseiten, sofern eine individuelle schöpferische Leistung vorliegt
  - **Werke der bildenden Künste:** auch am Computer erstellte Bilder
  - **Bearbeitung eines Werkes:** Vorraussetzung ist, daß das Werk nach der Bearbeitung eine neue, schöpferische Aussagekraft hat. Evtl. muß vorher die Genehmigung des Urhebers eingeholt werden
    Bsp. : Weiterentwicklung von Computerprogrammen
  - **Schutz von Datenbanken:** geschützt ist das Sammelwerk der Daten als solches, nicht die einzelnen Inhalte

Urheberrecht 3

- Ausnahmen zur Benutzung geschützter Werke
  - **bei öffentlichem Interesse:** Bsp. : Presserecht
  - **bei breit angelegter Bildungsmaßnahme:** Bsp. : Zitatrecht
  - **z.T. bei privaten Gebrauch:** Bsp.: legale Sicherheitskopie

- Besonderheit: Freeware und Shareware
  - nach dt. Gesetz kein Generalverzicht auf Urheberrecht möglich

  $\Rightarrow$ Urheber kann lediglich Nutzungsrecht weitergeben

  - Kennzeichnung als Free-/Shareware entspricht Nutzungsrechtsangebot
  - Herunterladen entspricht Angebotsannahme

  $\Rightarrow$ Nutzungsrechtsvereinbarung komplett

Entscheidungsbaum zur Benutzung geschützter Werke

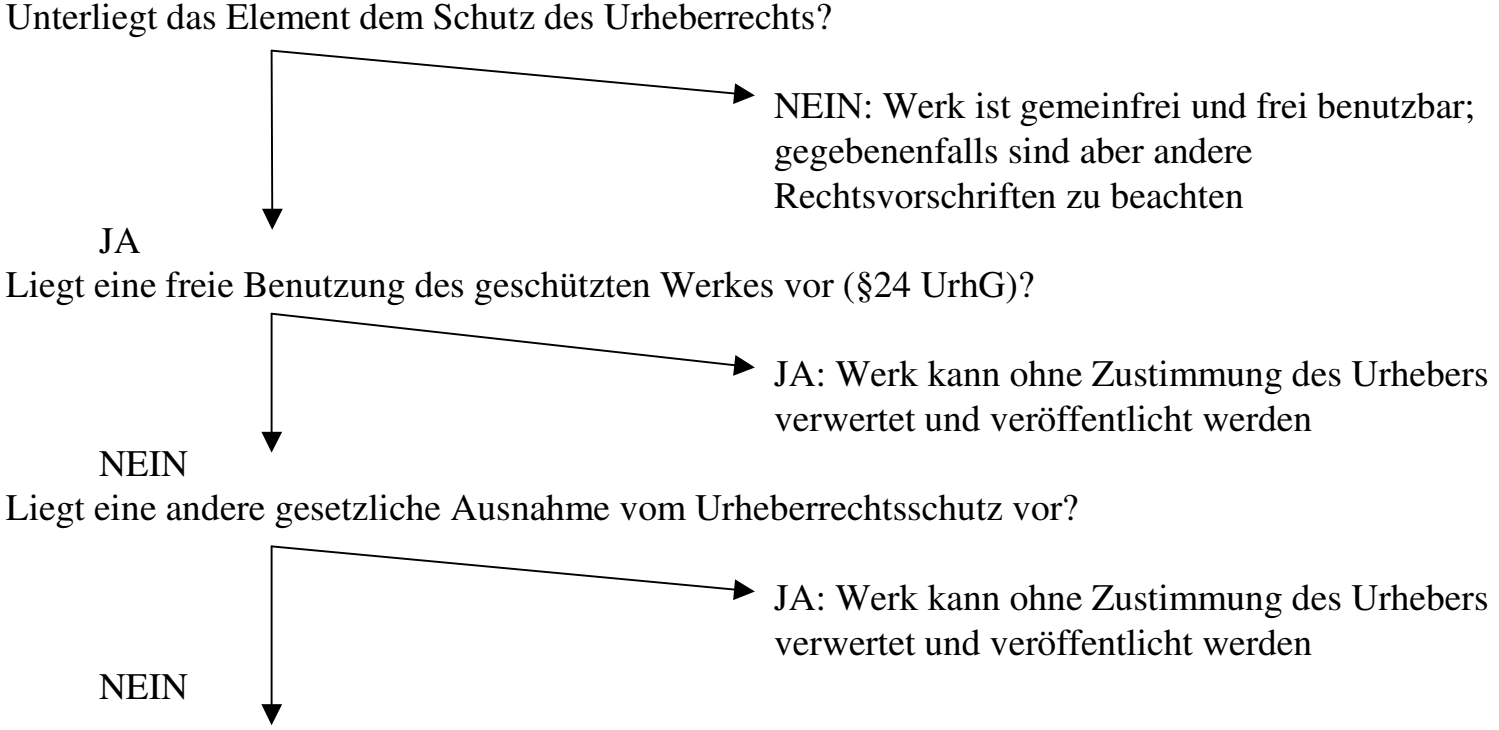

Folge:
- Urheber kann Rechte aus dem UrhG geltend machen
- Benutzer muß Nutzungsrecht durch Urheberrechtsvertrag erwerben, Zustimmung einholen oder Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zahlen

Strafmaße bei Verstoß gegen das Urhebergesetz

- Bestraft wird, wer ein geschütztes Werk ohne gesetzlich zulässige Ausnahmeregelung oder Zustimmung des Urhebers:
  - vervielfältigt
  - verbreitet
  - öffentlich wiedergibt
  - oder eins der zuvor genannten Dinge versucht

- Strafmaß
  - bei privatem Verstoß: bis zu 2 Jahre Haft, oder Geldstrafe
  - bei geschäftl. Verstoß: bis zu 5 Jahre Haft, oder Geldstrafe

Zusammenfassung

- Allgemeines Problem
  - territoriale Unterschiede der Rechtssprechung
  - globale Präsenz des E-Commerce führt zu Konflikten

- Allgemeiner Lösungsansatz
  - mittelfristig: EU-weite Harmonisierung der Rechtssysteme
  - langfristig: Weltweite Harmonisierung